

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

§ 1  
*Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise im Westen e.V.
- (2) Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Witten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2  
*Aufgaben*

- (1) Die in der Arbeitsgemeinschaft vereinigten Mitglieder fördern, unterstützen und betreiben die Erforschung und Erprobung der ideellen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses Dr. Rudolf Steiners.
- (2) Die Forschungstätigkeit durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Arbeitsgemeinschaft selbst erfolgt in Verbindung mit praktischen Tätigkeiten im Sinne einer angewandten Forschung und bezieht sich insbesondere auf Fragestellungen auf der Grundlage der anthroposophischen Geistes- und Sozialwissenschaft
  - a) der in sich geschlossenen landwirtschaftlichen Betriebsindividualität nach Art eines Organismus eingegliedert in den Umkreis von Kosmos und Erde;
  - b) der regenerativen Bodenfruchtbarkeit, Wiederbelebung der Landschaft und Wiederherstellung der ökologischen Vielfalt;
  - c) der Pflanzenzucht, insbesondere im Zusammenhang mit Fruchtfolgeversuchen, Kompostforschung und Saatgutregeneration;
  - d) der Tierzucht und Tierhaltung in bezug auf langlebige, vielseitig leistungsfähige Tierarten, insbesondere um die ursprüngliche Regenerationskraft der Haustiere wiedergewinnen zu können;
  - e) des Aufbaues und der Entwicklung und Kultivierung von landwirtschaftlichen Betrieben, Lebens- und Betriebsgemeinschaften sowie Gruppenlandwirtschaften, in denen immer mehr Menschen den biologischen und dynamischen Zusammenhang von Boden, Pflanzen, Kosmos, Tier und Menschen erlangen und sozial-ethisch bewerten können.
- (3) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung, Unterstützung und Durchführung der Berufs- und Fortbildung auf landwirtschaftlichem Gebiet im Sinne der Satzungsziele.
- (4) Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Förderung wirtschaftsassoziativer Maßnahmen im Sinne kooperativer Zusammenarbeit von Erzeugern, Händlern und Verbrauchern auf der Grundlage der Satzungsziele. Die Arbeitsgemeinschaft will die ideellen Zielsetzungen der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise in der Öffentlichkeit weiter bekanntmachen und ihre Belange beispielsweise in Gesetzgebungsverfahren und gegenüber Behörden vertreten.

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

- (5) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich auch zum Ziel, Qualitätsmerkmale für biologisch- dynamische Produkte zu entwickeln und sicherzustellen.
- (6) Zur Durchführung der Vereinsziele wird die Arbeitsgemeinschaft Kurse, Seminare, Tagungen, Hofbegehungen, Beratungen durchführen und in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit berichten. Der Verein wird zur Förderung der Bildung und der Volkspädagogik im Sinne der Satzungsziele tätig
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, steht dem Ausscheidenden kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die geleisteten Beiträge zu. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen können im Rahmen des §58 Nr. 7 Buchst a) der Abgabenordnung gebildet werden. Zuwendungen Dritter und Zuwendungen von Todes wegen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden, wenn der zuwendende Dritte dies ausdrücklich bestimmt beziehungsweise wenn der Erblasser eine zeitnahe Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke nicht ausdrücklich vorschreibt.

§ 3  
*Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die die Berechtigung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise im Sinne der Satzungsziele anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod;
  - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des übernächsten auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
  - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung oder sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beschlüsse der zuständigen Organe sowie das Wegfallen der

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit; Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder nicht nur unerheblich gegen Interessen des Vereins verstößt.

- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
- 5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

§ 4  
Beitrag

Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale oder wirtschaftliche Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen,

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

deren Höhe höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen darf, sowie über eine Beitragsordnung beschließen.

§ 5  
*Organe, Gliederung und Verfahrensregeln*

- 1) Die Mitglieder des Vereins werden den Landesgruppen Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz / Saarland und ggf. weiteren zu bildenden Landesgruppen sowie ggf. zu bildenden Facharbeitsgruppen zugeordnet, deren Aufgabe die Verwirklichung des Satzungszwecks auf regionaler oder fachlicher Ebene ist, sowie die Unterstützung der überregionalen Arbeit und Willensbildung des Vereins. Die Landesgruppen sind Unterabteilungen des Vereins ohne Sonderrechte. Landesgruppen haben aber das Recht, der Mitgliederversammlung Kandidaten für die Vorstandswahl vorzuschlagen.
- 2) Facharbeitsgruppen können vom Vorstand eingerichtet werden.
- 3) Organe des Vereins sind:
  - Vorstand
  - Mitgliederversammlung
- 4) Die Organe üben ihre Aufgaben gemäß den in der Satzung getroffenen Regelungen aus. Sie sind berechtigt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ihre Aufgaben teilweise auf von ihnen gebildete Ausschüsse durch schriftlichen Beschluss zu übertragen. Der Beschluss muss Regelungen darüber enthalten, wie und für welchen Zeitraum sich diese Ausschüsse bilden und welche Aufgaben sie haben.
- 5) Die Organe und Vereinsgliederungen fassen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Organmitglieder gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, d.h. entweder ein fester Sitzungstag oder Einzeltermine vom Gremium selbst festgelegt und protokolliert wurden oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Die Sitzungen der Organe (Mitgliederversammlung und Vorstand) und Untergliederungen des Vereins können real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern bzw. Organmitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 6  
Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Jeweils ein Mitglied einer Landesgruppe soll mindestens im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Sprecher) und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4.
- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen sowie ein Tagegeld und Kilometerpauschalen.

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

Einzelheiten hierzu bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung.

- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 7  
*Mitgliederversammlung*

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (oder E-Mail) folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied für maximal ein anderes Mitglied möglich. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins werden mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
- 6) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Satzung  
der  
Arbeitsgemeinschaft für  
Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise  
im Westen

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Genehmigung des Jahresberichtes
  - Satzungsänderungen;
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8  
*Auflösung der Arbeitsgemeinschaft*

- (1) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren benennt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Arbeitsgemeinschaft an den Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise gemeinnütziger e.V., Darmstadt, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des §2 der Satzung.

§09  
*Ermächtigung des Vorstandes*

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung der Verfassung der Satzung und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf Grundlage der neugefassten Satzung alle hierzu notwendigen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Vorstand kann ferner einzelne Vorstandsmitglieder mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.